

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Allgemeine Informationen

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der Télé Villars-Gryon-La Diablerets SA, nachfolgend TVGD SA genannt.

### 2. Tickets und Abonnements

#### 2.1. Gültigkeit

Tickets und Abonnements sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig während der veröffentlichten Betriebszeiten.

#### 2.2. Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl eines Tickets oder Abonnements wird es einmalig gegen Vorlage der Kaufquittung ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 erhoben.

#### 2.3. Missbrauch / Fälschung

Missbrauchte oder gefälschte Banknoten und Abonnements werden konfisziert. Derselbe Bestimmung gilt für Tickets, die für einen anderen als den definierten Zweck verwendet werden. Der Benutzer muss eine Entschädigung von 200.00 Schweizer Franken + Skitag zahlen.

Vorbehaltlich zivil- oder strafrechtlicher Maßnahmen.

#### 2.4. Umtausch / Rückerstattung

Tickets und Abonnements können später nicht mehr gegen andere eingetauscht werden.

Im Falle von Krankheit oder Unfall wird keine Rückerstattung gewährt.

Wird der Betrieb aufgrund von schlechtem Wetter oder höherer Gewalt (z. B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.

### 3. Ausschluss vom Transport

#### 3.1 Allgemeine Informationen

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn:  
sie sind berauscht oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln;  
sie sich unangemessen verhalten;  
sie den Anforderungen an die Nutzung von Verkehrsmitteln oder an das Verhalten des Fahrgastes nicht entsprechen oder den darauf beruhenden Anweisungen des Personals nicht entsprechen.

### **3.2. Transport zur Ausübung eines Sports**

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport für die Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus können Personen für die Ausübung eines Sports vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem geplanten Transport Dritte gefährden und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Falle einer Wiederholung oder in schweren Fällen kann das Ticket oder das Abonnement eingezogen werden.

Ein Dritter gilt als gefährdet, wenn die betroffene Person:

verhielt sich unauslöschlich;

war auf einem Hang, der der Lawinengefahr ausgesetzt war;

nicht den Sicherheits- und Verbotsschildern entsprach;

gegen die Sicherheitshinweise des Überwachungs- und Rettungsdienstes Einspruch erhoben hat.

sie die Grundregeln der Vorsicht nicht einhält.

### **4. Verantwortung**

Die Haftung des Skiliftunternehmens ist, soweit zulässig, auf fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

### **5. Rettungsdienst**

Im Falle eines Unfalls in den Räumlichkeiten der TVGD SA wird dem verletzten Kunden die Inanspruchnahme des Notfalldienstes nach unserem Maßstab, ohne Transport- und Materialkosten, in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z. B. Rega, Arzt) gehen direkt zu Lasten des Auftraggebers. Etwaige Erstattungsanträge sind vom Kunden an seine Versicherung zu richten.

### **6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Der Vertrag zwischen dem Kunden und TVGD SA untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Ollon, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

## **7. Streitigkeiten und Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

TVGD SA haftet nicht für Schäden jeglicher Art, sei es materieller oder immaterieller oder physischer Art, die sich aus einer Fehlfunktion oder einer schlechten Verwendung der vermarkteten Verpackungen ergeben könnten. Gleiches gilt für falsche Bestellungen, bei der Registrierung falsch eingegebene Keycard-Nummern, falsch gewählte Paketdauer, falsches Geburtsdatum, etc.

Die Haftung der TVGD SA ist in jedem Fall auf die Höhe der Bestellung beschränkt und kann nicht für einfache Fehler oder Auslassungen haftbar gemacht werden, die trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Präsentation der Pakete geblieben sind.

Andernfalls ist das Gericht von Vevey das einzige zuständige Gericht, unabhängig vom Ort der Lieferung und der akzeptierten Zahlungsweise.

## **8. Garantie**

TVGD SA kann nicht für die Nichteinhaltung der im Land des Kunden geltenden regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

Die Haftung der TVGD SA beschränkt sich systematisch auf den Wert der betreffenden Verpackung, d.h. den Wert zum Zeitpunkt des Verkaufs, und zwar ohne die Möglichkeit, sich gegen die Marke oder das Unternehmen, das die Verpackung herstellt, zu wenden.

Villars-sur-Ollon, September 2019